



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

bmlfuw.gv.at

CHEMISCHES ABENDGESPRÄCH


„RECYCLING UND REACH - SYMBIOSE ODER KRAMPF?“

12. MÄRZ 2015
17:30 – 20:00 UHR

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
SAAL 5, WIEDNER HAUPTSTRASSE 63
1045 WIEN

MR DR. MARTIN WIMMER

BMLFUW
ABTEILUNG V/5
CHEMIEPOLITIK UND BIOZIDE



VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH)

- **Registrierung für Stoffe ≥ 1 Tonne, die pro Jahr hergestellt/importiert werden (Titel II)**
- **Zulassung notwendig für Verwendung von SVHC Stoffen (Substance of Very High Concern), die in Anhang XIV gelistet sind (Titel VI)**
- **Besondere Regelungen für Abfall und Recycling**

Abfall ist kein Stoff	Art. 2 Abs.2
Recyclingprivileg	Art. 2 Abs. 7 d

03.03.15 -- 2 -- bmlfuw.gv.at

Was ist Abfall?

Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (AbfRRL), Art. 3:

„Jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“

REACH Art. 2 Abs. 2:

Abfall ist **kein** Stoff, Gemisch oder Erzeugnis

➔ Abfall ist von REACH grundsätzlich nicht erfasst !

Ende der Abfalleigenschaft

AbfRRL Art. 6 Abs.1:

„Bestimmte Abfälle, die ein Verwertungsverfahren (auch Recycling) durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, sind nicht mehr Abfälle“

Die Kriterien:

- a) Der Stoff/Gegenstand wird gemeinhin für einen bestimmten Zweck verwendet
- b) Es besteht ein Markt/eine Nachfrage für diesen Stoff/Gegenstand
- c) Der Stoff/Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für den bestimmten Zweck gemäß Buchstabe a und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und
- d) die Verwendung des Stoffs/Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen

Die AbfRRL enthält Definitionen für Abfall, Nebenprodukt und Abfallvermeidung

REACH: Recycling ist Herstellung



→ Grundsätzliche Registrierungspflicht, da beim Recycling ein chemischer Stoff oder ein Gemisch hergestellt wird

Recyclingprivileg: Ausnahme von der Registrierungspflicht unter bestimmten Bedingungen Art. 2 Abs.7d):

- der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff ist identisch mit dem nach REACH Titel II registrierten Stoff identisch **UND**
- dem Recycling-Unternehmen stehen die in den Art. 31 oder 32 vorgeschriebenen Informationen über den registrierten Stoff zur Verfügung stehen

Vom Recycling-Unternehmen zu klären:

- Wann wird in der Verarbeitung ein Abfall wieder Stoff, Gemisch oder Erzeugnis?
- Wie ist die Übereinstimmung der Identität mit der eines bereits registrierten Stoffes festzustellen?

03.03.15

--- 5 ---

bmlfuw.gv.at

Zulassung für SVHC Stoffe (Anhang XIV)



- Ein zurückgewonnener Stoff aus Anhang XIV darf ab dem Ablauftermin („sunset-date“) nur mehr verwendet(*) werden, wenn diese Verwendung des Stoffes zugelassen wurde
- Ausgenommen hiervon sind jene Verwendungen, die von der Zulassung nach REACH generell nicht erfasst sind, z.B. Verwendung als Zwischenprodukt, in Pflanzenschutzmitteln, in Biozidprodukten, als Motorkraftstoff, etc. (siehe Art. 56)
- Recyclingprivileg gilt nicht für Zulassung und Beschränkung!
- (*) Verwendung: Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen und Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch

03.03.15

--- 6 ---

bmlfuw.gv.at

Beispiel : Recycling von Kunststoffabfällen

- Sonderstellung von Polymeren unter REACH: Polymere sind nicht registrierungspflichtig sondern nur die Monomere (Art. 2 Abs. 9)
- Große Anzahl von Zusatzstoffen, häufig inhomogene und unbekannte Zusammensetzung der Abfälle
- Vielschichtige Akteurs-Struktur
- Recyclat ist in der Regel als Gemisch anzusehen
- Informationsbedarf für die Inanspruchnahme des Recycling-Privilegs
- Informationspflicht an Abnehmer (Sicherheitsdatenblatt), wenn das Polymerrecyclat als gefährlich eingestuft werden muss
- Informationspflicht für Erzeugnisse, die SVHC-Stoff enthalten
- POP-Verordnung: Recycling ist verboten, wenn die in Anhang IV gelisteten POPs den dort genannten Gehalt überschreiten (z.B. PCB)

Diskussionsstand auf EU Ebene

Aktuelle Problemstellung

- Es gibt bereits relevante Stoffe in REACH Anhang XIV:
 - Kunststoffbereich: 8 Stoffe (Flammschutzmittel, Weichmacher, Farbstoffe)
 - Metallbereich: z.B. Chromverbindungen
 - Papierbereich: z.B. diverse Farbstoffe
 - Glasbereich: z.B. diverse anorganische Pigmente
- Beträchtliche Anzahl von SVHC-Stoffen könnte in Zukunft in Anhang XIV aufgenommen werden
- Mit der Zulassung sind Kosten (Studien, Dossiers, Gebühren) verbunden
- Zulassungen werden sind zeitlich begrenzt; es gibt keine Garantie für Antragsteller, dass künftig eine Zulassungen erteilt wird
- Es besteht die Befürchtung, dass die Zulassung die Recyclingziele gefährden könnte
- Situation in Fällen, in denen kein harmonisiertes Abfallende-Ende vorliegt und (unterschiedliche) nationale Abfallende-Entscheidungen getroffen wurden
- Wie könnten mittlere und kleine Recyclingunternehmen im Zulassungsverfahren unterstützt werden?
- Sollten bestimmte Recyclingprodukte von der Zulassung ausgenommen werden?

03.03.15

--- 9 ---

bmlfuw.gv.at

Bisherige Positionen der Kommission (GD GROW und ENV)

- Recycling-Material bleibt Abfall, bis das Ende der Abfalleigenschaft erreicht ist
- End of Waste (EoW)-Kriterien werden nach Art. 6(1) AbfRRL festgelegt
- Liegen weder EU weit geltende EoW-Kriterien noch nationale Entscheidungen vor, reicht ein Verweis auf gängige Praxis oder Marktakzeptanz des recycelten Materials nicht, um dessen Status als Nicht-Abfall zu qualifizieren
- Eine Entscheidung der Kommission über eine Zulassungsantrag braucht die Frage nach Abfall oder Nichtabfall nicht zu behandeln
- Wenn ein recyceltes Material die Voraussetzungen für eine Zulassung nach REACH erfüllt, ist nur die Vorgabe Art. 6(1)c erfüllt, um das Abfallende zu erreichen; eine bestehende Registrierung oder Zulassung eines recycelten Materials ist aber nicht entscheidender Faktor für das Erreichen des EoW

Quellen: CARACAL, Dokumente CA/28/2013, CA/69/2014

03.03.15

--- 10 ---

bmlfuw.gv.at

Position des BMLFUW

- Unterstützung der o.g. Positionen der Europäischen Kommission
- Harmonisiertes Vorgehen in der Chemikalien- und Abfallpolitik erforderlich
- Es gibt in REACH keine Basis für eine Ausnahme von den bestehenden Bestimmungen der Zulassung, wenn das Abfallende für ein Recycling-Produkt eintritt und es damit zu einem Stoff, Gemisch oder Erzeugnis wird. Dies sollte aus folgenden Gründen nicht geändert werden:
 - Warum sollte die Zulassung z:b. für recyciertes PVC, das DEHP enthält, entfallen, während neu hergestellten PVC mit DEHP eine Zulassung erfordert?
 - Der Entfall der Zulassung würde zu kontaminierten Produkten auf dem Markt und damit zu einer generelle Stigmatisierung solcher Produkte führen.
 - Das bestehende System der Recycling-Ziele könnte überdacht werden
- Das Zulassungsverfahren für KMU-Recyclingunternehmen könnte z.B. erleichtert werden durch typisierte Zulassungsanträge, die von europäischen Recycling-Verbänden ausgearbeitet und von der ECHA geprüft werden (Art. 77(3)). Individuelle Anträge könnten auf diese „Typenzulassungen“ verweisen.

DANKE!

MR DR. MARTIN WIMMER

BMLFUW
ABTEILUNGSLEITUNG V/5, CHEMIEPOLITIK UND BIOZIDE
STUBENBASTEI 5, 1010 WIEN
T +43 1 51522 2345
E-MAIL: MARTIN.WIMMER@bmlfuw.gv.at